



Burchard Bösche

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft

§ 38
Rechte und
Pflichten der
Aufsichtsrats



2. Auflage 2008

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

Überwachung der Geschäftsführung

§ 38 Abs. 1 S. 1 GenG: „*Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen.*“

Der Aufsichtsrat ist ein Überwachungsorgan. Die Überwachung erfasst den gesamten Bereich der Unternehmensleitung. Er überwacht stellvertretend für die Mitglieder, die Eigentümer der Genossenschaft, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Er hat nicht nur ein Recht zur Überwachung, er ist dazu verpflichtet. Diese Pflicht trifft alle Aufsichtsratsmitglieder. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich nicht damit herausreden, dass die anderen auch nicht geprüft hätten. Es besteht eine Pflicht zur Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen.

Der Aufsichtsrat handelt grundsätzlich als Gremium. Die Willensbildung erfolgt in Sitzungen durch Beschlüsse. Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Umlaufbeschlüsse ohne Sitzung (schriftliche Abstimmung) sind zulässig, wenn die Satzung sie vorsieht. Sie sollten die Ausnahme bleiben, weil zur Beschlussfassung die vorherige Diskussion gehört.

Der Aufsichtsrat kann delegieren.

§ 38 Abs. 1 Satz 3 GenG: „*Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen.*“

Auch ohne Beschluss des Gremiums können einzelne Aufsichtsratsmitglieder Informationen verlangen.

§ 38 Abs. 1 Satz 4 GenG: „*Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.*“

Der Aufsichtsrat wirkt nach innen

Der Aufsichtsrat wirkt nach innen in die Genossenschaft. Die Vertretung der Genossenschaft nach außen ist grundsätzlich die Sache des Vorstandes, nicht des Aufsichtsrates.¹ Er steht zwischen dem Vorstand, den er überwacht und unterstützt, und der Generalversammlung/Vertreterversammlung², an die er berichtet.



Die Leitung der Genossenschaft ist Aufgabe des Vorstandes.³ Dies gilt auch für die Führung der Beschäftigten der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat hat ihnen gegenüber kein Direktionsrecht. Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand keine Weisungen erteilen. Der Vorstand ist nur an Beschränkungen gebunden, die in der Satzung stehen.⁴ In vielen Satzungen ist geregelt, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf, z.B. Kauf von Grundstücken. Der Aufsichtsrat muss überwachen, dass der Vorstand diese Beschränkungen einhält.

Berichtspflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat zu berichten. Dazu muss er an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Allerdings kann der Aufsichtsrat auch ohne die Vorstandsmitglieder beraten. Die Berichte müssen den „Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft“ entsprechen. Sie müssen wahr und verständlich sein. Größere Datenzusammenstellungen sind in schriftlicher Form vorzulegen.

Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichterstattung über alle Angelegenheiten der eG verlangen. Verlangt der Aufsichtsrat eine solche Berichterstattung, so ist der Vorstand dazu verpflichtet, dem nachzukommen.

Die Berichtspflicht des Vorstandes beschränkt sich nicht auf die Aufsichtsratssitzungen. Bei außergewöhnlichen Vorfällen ist der Aufsichts-

¹ §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 GenG

² Im Folgenden ist nur von der Generalversammlung die Rede. Rechtlich ist die Vertreterversammlung eine besondere Form der Generalversammlung.

³ § 27 Abs. 1 Satz 1 GenG

⁴ § 27 Abs. 1 Satz 2 GenG

ratsvorsitzende auch zwischen den Sitzungen zu unterrichten.⁵ Dieser entscheidet über die Weitergabe an die übrigen Aufsichtsratsmitglieder, ggfs. in einer Sondersitzung.

Der Vorstand hat nicht nur über die Vergangenheit zu berichten, sondern auch über die Planung für die Zukunft.⁶ Nach Ablauf der Planungsperiode sind die Soll-Ist-Abweichungen zu erläutern.

Prüfung des Jahresabschlusses

§ 33 Abs. 1 Satz 2 GenG: „Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.“

§ 38 Abs. 1 Satz 3 GenG: „Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.“

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Einen Lagebericht brauchen kleine Genossenschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB nicht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand in den ersten fünf Monaten des neuen Geschäftsjahres aufzustellen.⁷

Die Prüfung des Jahresabschlusses bezieht sich sowohl auf die formelle Korrektheit (Rechenwerk, Gliederung) als auch auf die materielle Richtigkeit (Erfassung und Bewertung der Wirtschaftsgüter und ihrer Veränderung). Insgesamt muss der Jahresabschluss ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ der Genossenschaft vermitteln.⁸ Bei der Prüfung des Jahresabschlusses nutzt der Aufsichtsrat zweckmäßigerweise den Sachverstand des Prüfungsverbandes. Wenn die Aufsichtsratsmitglieder nicht über entsprechende Kenntnisse verfügen, sind sie verpflichtet, an Schulungen zum Jahresabschluss teilzunehmen. Wichtigstes Prinzip bei der Prüfung

⁵ Entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG

⁶ Entsprechend § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG

⁷ § 336 Abs. 1 HGB

⁸ §§ 336 Abs. 2, 264 Abs. 2 HGB

ist, die Kontinuität der Entwicklung zu beobachten. Die Zahlen des Geschäftsjahres werden mit denen der Vorjahre verglichen, Abweichungen bedürfen der Begründung, insbesondere wenn sie sich nicht proportional zur Umsatzentwicklung darstellen. Auch die Abweichungen von den Planzahlen sind heranzuziehen.



Prüfung des Lageberichts

Wird ein Lagebericht aufgestellt, so ist auch dieser zu prüfen.

§ 289 Abs. 1 HGB: „Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der (Genossenschaft) so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. ... Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegenden Annahmen sind anzugeben.“

Zur Prüfung des Lageberichts gehört insbesondere die Prüfung der Risiken und des vom Vorstand entwickelten Risikomanagementsystems.

Bericht in der Generalversammlung

Der Aufsichtsrat versieht den Jahresabschluss und den Lagebericht mit seinen „Bemerkungen“, indem er über seine Prüfung und deren Ergebnis an die Generalversammlung berichtet. Ist die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Prüfungsverband bereits abgeschlossen, so kann der Bericht kurz gehalten werden und sich im Wesentlichen auf die Feststellungen des Prüfungsverbandes beziehen. Soll die Feststellung des Jahresabschlusses jedoch vor Abschluss der Verbandsprüfung erfolgen, wird der Aufsichtsrat genauer prüfen und umfangreicher berichten müssen.

Der Bericht erfolgt in der Generalversammlung. Die wichtigen Punkte des Berichts sind schriftlich vorzulegen und den Mitgliedern vorher zugänglich zu machen.

§ 48 Abs. 3 GenG: „Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftsraum der Genossenschaft oder an einer anderen vom Vorstand bekannt zu machenden Stelle zur Kenntnisnahme der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen.“

Die ordentliche Generalversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.⁹

Prüfung des Ergebnisverwendungsvorschlags

Der Aufsichtsrat hat in der Generalversammlung auch über die Prüfung des vom Vorstand vorgelegten Vorschlages für den Ergebnisverwendungsbeschluss zu berichten. Entweder geht es um die Verwendung des Jahresgewinns oder um die Deckung des Jahresverlustes. Der Gewinn kann entweder an die Mitglieder ausgeschüttet oder den Geschäftsguthaben zugeschrieben, der gesetzlichen oder freien Rücklage zugewiesen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dabei sind die Satzungsbestimmungen über die Gewinnverteilung zu beachten.¹⁰ Bei einem Verlust kann entsprechend eine Abschreibung von den Geschäftsguthaben vorgenommen werden, eine Verrechnung mit Rücklagen oder ein Vortrag auf neue Rechnung erfolgen.

Der Aufsichtsrat hat zu prüfen, ob er den Vorschlag des Vorstandes für zweckmäßig im Sinne der Genossenschaft und der Mitglieder hält. Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Mitgliedergruppen bei der Gewinn- und Verlustverrechnung ist grundsätzlich nicht möglich, soweit sich die Unterschiedlichkeit nicht aus der Satzung ergibt. Allerdings sind unter Umständen Verlustvorträge bei den ausscheidenden Mitgliedern

⁹ § 48 Abs. 1 Satz 3 GenG

¹⁰ §§ 19 ff GenG

anteilig von den Auseinandersetzungsguthaben abzuziehen, obwohl bei den verbleibenden Mitgliedern keine Abschreibung von den Geschäftsguthaben vorgenommen wird.

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem schriftlichen Bericht des Aufsichtsrats an die Generalversammlung anzugeben.



Inventurüberwachung

Zu den Überwachungsaufgaben gehört auch, dass der Aufsichtsrat sich über das Vorhandensein der Vermögensgegenstände vergewissert. Dies kann es erfordern, dass er an der Inventur teilnimmt oder zumindest stichprobenartig die Inventurergebnisse überprüft. Er muss sich vergewissern, dass die Inventur mit zuverlässigen Methoden durchgeführt wird.

Generalversammlung wegen Verlust, Insolvenzantrag

Besondere Aufgaben hat der Aufsichtsrat, wenn die Genossenschaft in wirtschaftliche Schieflage gerät. Es muss darauf hinwirken, dass der Vorstand gemäß § 33 Abs. 3 GenG die Generalversammlung einberuft, wenn alle Rücklagen und die Hälfte der Geschäftsguthaben aufgezehrt sind. Und er hat auch auf eine mögliche Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit zu achten, die den Vorstand zur Stellung eines Insolvenzantrages verpflichten. Überschuldung bedeutet, dass das gesamte Vermögen der Genossenschaft nicht mehr reicht, um alle Schulden zu decken. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Genossenschaft nicht in der Lage ist, bei Fälligkeit die Rechnungen zu bezahlen.

Wahrhaftige Berichterstattung in der Generalversammlung

Der Aufsichtsrat ist der Repräsentant der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Er hat der Mitgliedschaft in der Gestalt der Generalversammlung korrekt zu berichten. Eine falsche Darstellung der Verhältnisse der Genossenschaft ist eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden kann.¹¹

¹¹ § 147 Abs. 2 GenG

Einberufung der Generalversammlung

§ 38 Abs. 2 GenG: „Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.“

Die Zuständigkeit für die Einberufung der Generalversammlung ist in den meisten Genossenschaftssatzungen geregelt und dabei in vielen Fällen dem Aufsichtsrat zugewiesen. Nach dem Genossenschaftsgesetz¹² ist der Vorstand für die Einberufung zuständig. Diese Zuständigkeit – und Verpflichtung – kann man ihm durch die Satzung nicht entziehen. Allerdings wird in der Praxis regelmäßig das Organ die Generalversammlung einberufen, das nach der Satzung damit beauftragt ist.

Neben der einen ordentlichen Generalversammlung pro Jahr können weitere Generalversammlungen erforderlich sein, z.B. wegen des Verlustes der Hälfte der Geschäftsguthaben oder weil grundsätzliche Fragen der Entwicklung der Genossenschaft mit den Mitgliedern diskutiert werden sollen.

Entlastung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung Aufsichtsratsmitglieder wie der Vorstandsmitglieder.¹³ Die Entlastung bewirkt ggfs. einen Forderungsverzicht der Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats, allerdings nur soweit, wie eine mögliche Haftung der Aufsichtsratsmitglieder für die Generalversammlung erkennbar war. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen der Berichterstattung an die Generalversammlung und der Reichweite des Entlastungsbeschlusses: Je gründlicher Rechenschaft gelegt wird, umso weiter geht die Entlastung. Die Entlastung erfolgt erst nach der Beschlussfassung über den Jahresabschluss. Aufsichtsratsmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Entlastung des Aufsichtsrats und auch nicht bei der Entlastung des Vorstandes. Das Gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder.

¹² § 44 Abs. 1 GenG

¹³ § 48 Abs. 1 GenG

Teilnahme an der Prüfung des Genossenschaftsverbandes

Wichtige Aufgaben hat der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Prüfung durch den Genossenschaftsverband, die bei kleinen Genossenschaften alle zwei Jahre und bei großen jährlich stattfindet.

§ 57 Abs. 2 GenG: „*Der Verband hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Genossenschaft den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn der Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung zuzuziehen.*“

Prüfer und Aufsichtsrat wirken bei der Prüfung zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Auch gegenüber dem Prüfer sind falsche oder verschleiernde Darstellungen der Situation der Genossenschaft durch Aufsichtsratsmitglieder mit Strafe bedroht.¹⁴

Die Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein und sie haben das Recht, vom Prüfer über die Prüfungsplanung informiert zu werden, also darüber, zu welcher Zeit der Prüfer beabsichtigt, bestimmte Prüfungshandlungen vorzunehmen.

Sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats

§ 57 Abs. 3 GenG: „*Von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.*“

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat dann eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn beispielsweise Unterschlagungen aufgedeckt werden oder andere Verfehlungen, die eine unverzügliche Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes erforderlich machen.

¹⁴ § 147 Abs. 2 Nr. 2 GenG

Schlussbesprechung mit dem Prüfer

§ 57 Abs. 4 GenG: „*In unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung soll der Prüfer in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten. Er kann zu diesem Zweck verlangen, dass der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu einer solchen Sitzung einladen; wird seinem Verlangen nicht entsprochen, so kann er selbst Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts berufen.*“

Die Schlussbesprechung ist ein weiteres Beispiel für die enge Zusammenarbeit von Prüfer und Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft. Die Eindrücke von der Prüfung sollen möglichst frisch mitgeteilt werden. Die Berichterstattung wird allerdings in der Regel nicht mehr nur mündlich erfolgen, sondern in Zeiten des Laptops mit Hilfe von Charts und Beamer. Der Aufsichtsrat muss darauf dringen, dass die Schlussbesprechung wirklich direkt im Anschluss an die Prüfung im Betrieb erfolgt und nicht erst nach Fertigstellung des schriftlichen Berichts.

Prüfungsbericht: wichtige Informationsgrundlage

§ 58 Abs. 3 GenG: „*Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen. ... Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.*“

Der Prüfungsbericht ist für die Überwachungstätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder eine Unterlage von zentraler Bedeutung. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss ihn durcharbeiten. Es hat darum grundsätzlich nicht nur das Recht zur Einsichtnahme im Büro der Genossenschaft, sondern auf Aushändigung einer Kopie. Der Prüfungsbericht ist ein wichtiges Hilfsmittel bei der Prüfung des Jahresabschlusses, zu der der Aufsichtsrat in eigener Verantwortung verpflichtet ist. Außerdem sind die Aufsichtsratsmitglieder zur Durcharbeitung des Prüfungsberichts gehalten, weil der Aufsichtsrat in der Generalversammlung zu den beanstandeten Punkten Stellung zu nehmen hat. Die Stellungnahme wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Aufsichtsrats vorgetragen, ist aber zuvor im Aufsichtsrat abzustimmen, weil es eine Erklärung des Gremiums ist:

§ 59 Abs. 2 GenG: „*In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.*“

Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern



Für die Bestellung (Wahl) der Vorstandsmitglieder ist nach § 24 Abs. 2 GenG die Generalversammlung zuständig. Allerdings kann diese Zuständigkeit durch Satzungsbestimmung auf den Aufsichtsrat übertragen werden.

Der Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und insbesondere die Vereinbarung der Vergütung ist Sache des Aufsichtsrates. Der ZdK stellt Musterdienstverträge zur Verfügung und gibt Empfehlungen für die Vergütung.

§ 39 Abs. 1 GenG: „*Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.*“

Die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis steht dem Aufsichtsrat als Organ zu. Soweit die Beschlusskompetenz einem Ausschuss des Aufsichtsrates übertragen ist, kann dieser auch in den Fällen des § 39 GenG für den Aufsichtsrat entscheiden und die Vertretung wahrnehmen. Dies setzt allerdings eine hinreichende Größe des Ausschusses voraus, nämlich mindestens drei Mitglieder.

Die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder von dessen Stellvertreter wahrgenommen. Dies ist in der Satzung festzuhalten.

Suspendierung von Vorstandsmitgliedern

§ 40 GenG: „*Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzu berufende Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.*“

Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder auch dann suspendieren, wenn die Generalversammlung für deren Abberufung zuständig ist. Die Bewertung der Gründe unterliegt seiner Entscheidung. Allerdings muss unverzüglich eine Generalversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet, ob das Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben oder ob die Suspendierung aufgehoben wird und das Vorstandsmitglied wieder seine Tätigkeit aufnimmt. Über die vorläufige Amtsenthebung entscheidet der Aufsichtsrat als Gremium, nicht der Personalausschuss. Zur Einberufung der Generalversammlung ist der Aufsichtsrat verpflichtet, wenn sie nicht bereits durch den Vorstand erfolgt ist. Dieses Verfahren ist nicht anzuwenden, wenn der Aufsichtsrat nach der Satzung selbst für die Abberufung zuständig ist.

Kündigung von Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Ausspruch der Kündigung von Vorstandsmitgliedern. Dies gilt auch dann, wenn die Generalversammlung die Amtsenthebung beschließt. Wichtig ist, bei Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung auf die 14-Tages-Frist des § 626 Abs. 2 BGB zu achten.

Befristete Vertretung von Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, übergangsweise und befristet einen Vertreter für das suspendierte Vorstandsmitglied zu bestellen, was besonders dann von Bedeutung ist, wenn der Vorstand nur aus zwei Personen besteht, da er mit nur einer Person nicht mehr handlungsfähig und damit die Genossenschaft paralyisiert wäre. Dieser Vertreter muss Mitglied des Aufsichtsrats sein, wenn nicht in der Satzung geregelt ist, dass der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bestellen kann.

§ 37 Abs. 1 Satz 2 GenG: „Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhandelter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.“

Auch in anderen Fällen als der Suspendierung kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder in den Vorstand entsenden, um dort ein ausgefallenes Vorstandsmitglied zu vertreten. Es kann sich z.B. um eine zeitweilige Vertretung eines erkrankten Vorstandsmitglieds handeln. Dies ist jedoch nur für eine im Voraus begrenzte Zeit möglich, allerdings kann vom Aufsichtsrat die Verlängerung beschlossen werden.



Satzungsregelungen über Aufsichtsratsaufgaben

§ 38 Abs. 3 GenG: „*Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates werden durch die Satzung bestimmt.*“

Viele Genossenschaftssatzungen enthalten Bestimmungen über weitere Aufgaben der Aufsichtsräte. Es sind z.B. gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschrieben, in denen die besonders wichtigen Geschäfte besprochen werden. Viele Satzungen sehen vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats durchführen darf, z.B. Kauf von Immobilien. Es ist daher wichtig, dass die Aufsichtsratsmitglieder die entsprechenden Satzungsbestimmungen präsent haben, denn das Recht zur Mitwirkung bei Vorstandsentscheidungen ist zugleich eine Pflicht dazu.

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Sofern die Satzung gemeinsame Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand vorsieht, ist darauf zu achten, dass zwar gemeinsam beraten wird, dass es sich aber immer noch um zwei verschiedene Gremien mit unterschiedlichen Aufgaben handelt, die ihre Beschlüsse jeweils für sich fassen. Gerade in den gemeinsamen Sitzungen sind die unterschiedlichen Zuständigkeiten zu beachten. Auch hier kann der Aufsichtsrat dem Vorstand grundsätzlich keine Weisungen erteilen, sondern ist auf Kontrolle und Mitentscheidung beschränkt.

Sorgfaltspflichten und Haftung

Die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder müssen sorgfältig und verantwortungsbewusst erfüllt werden, auch dann, wenn die Aufsichtsratsstätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird, denn das Genossenschaftsgesetz macht insofern keine Unterschiede.

§ 41 GenG: „Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit gilt § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.“

Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, lautet:

§ 34 Abs. 1 GenG: „Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.“ Abs. 2: „Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so tragen sie die Beweislast.“

Die Regelung bedeutet, dass sich die Aufsichtsratsmitglieder so verhalten müssen, als seien sie persönlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Besondere Bedeutung hat die Beweisregel: Die Aufsichtsratsmitglieder müssen im Schadensfall beweisen, dass sie ordnungsgemäß gehandelt haben. Nicht derjenige, der den Schadensersatz fordert, muss den Pflichtverstoß beweisen. Aus diesen Gründen kommt eine geheime Abstimmung im Aufsichtsrat grundsätzlich nicht in Frage, da das Abstimmungsverhalten Grundlage sein kann für einen Beschluss, der Haftungsfolgen auslöst. Es kann auch sinnvoll sein, die eigene Nein-Stimme ausdrücklich protokollieren zu lassen, wenn man der Meinung ist, dass ein Aufsichtsratsbeschluss fehlerhaft ist.

Beratung vor der Aufsichtsratssitzung

Da kritische Aufsichtsratsentscheidungen meist nicht überraschend kommen, ist es ratsam, sich vorher sachverständig beraten zu lassen. Dazu haben Aufsichtsratsmitglieder das Recht. Die Kosten dieser Beratung trägt – in angemessenem Rahmen - grundsätzlich die Genossenschaft.

Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Für Aufsichtsratsmitglieder gilt nach § 41 GenG die gleiche Verschwiegenheitspflicht wie für Vorstandsmitglieder:

§ 34 Abs. 1 Satz 2 GenG: „Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die Ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.“



Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber Personen, bei denen sich die Aufsichtsratsmitglieder beraten lassen, z.B. Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte. Allerdings müssen sie diese Personen ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichten, wenn eine solche Schweigepflicht nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen besteht. Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gelten Tatsachen, die nicht allgemein bekannt sind und deren Bekanntwerden der Genossenschaft einen Nachteil zufügen kann. Zweckmäßigerweise stimmt man sich im Aufsichtsrat über die Fakten ab, die geheim gehalten werden sollen oder die öffentlich genannt werden dürfen.

Auslagenersatz

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch darauf, dass ihnen die notwendigen Auslagen für ihre Tätigkeit erstattet werden. Das gilt beispielsweise für die vorstehend bereits erwähnte Beratung. Es kann sich auch um Fahrtkosten zur Sitzung, um Fachliteratur (Genossenschaftsgesetz, Kommentar) oder um Kopierkosten handeln. Die Aufsichtsratsmitglieder haben ein Recht auf Erstattung durch die Genossenschaft. Der Vorstand kann darüber nicht entscheiden. Es empfiehlt sich, die Auslagen im Aufsichtsratsgremium abzustimmen. Der Anspruch gilt nur für echte Auslagen, die allerdings pauschaliert werden können, sinnvollerweise im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

§ 36 Abs. 2 GenG: „Die Mitglieder (des Aufsichtsrats) dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen.“

Es kann für die Aufsichtsrats Tätigkeit eine Vergütung gezahlt werden, allerdings nicht gewinnabhängig. Die Vergütung muss sich entweder aus der Satzung ergeben oder von der Generalversammlung beschlossen worden sein. Sonst darf nicht gezahlt werden, gleichgültig, ob dies vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Dies gilt auch für Sachbezüge. Pauschale Aufwanderstattungen, die über die oben genannten Grenzen hinausgehen, stellen tatsächlich Entgelt für die Aufsichtsrats Tätigkeit dar, das von der Generalversammlung zu beschließen ist. Der ZdK gibt Empfehlungen für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Verträge der Genossenschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern

Bei Verträgen der Aufsichtsratsmitglieder mit der Genossenschaft muss man unterscheiden: Handelt es sich um das sog. Fördergeschäft, beispielsweise um den Einkauf im Laden der Konsumgenossenschaft, dann werden die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich wie alle Genossenschaftsmitglieder behandelt. Geht es aber um Leistungen, die das Aufsichtsratsmitglied außerhalb des Fördergeschäfts für die Genossenschaft erbringt, z.B. als Anwalt oder Steuerberater, dann bedürfen solche Verträge zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats als Gremium.¹⁵ Diese Beschlussfassung ist wichtig, um die Beratung im Aufsichtsrat sauber von der externen Beratungstätigkeit abzugrenzen.

Befangenheit

Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht an der Beschlussfassung und auch nicht an der Beratung im Aufsichtsrat mitwirken, wenn es darum geht, ein Rechtsgeschäft mit ihm abzuschließen, ihn von einer Verbindlichkeit

¹⁵ Entsprechend § 114 Abs. 1 AktG

zu befreien oder einen Anspruch gegen ihn geltend zu machen.¹⁶ Dies gilt auch, wenn es um eng verbundene Personen geht, z.B. Ehepartner, Kinder, Geschwister). Rechtliches Gehör ist zu gewähren. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Interessenkonflikte dem Gremium oder mindestens dem Vorsitzenden mitteilen.



Einladung und Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung

Für die Einladung und die Festlegung der Tagesordnung ist der Aufsichtsratsvorsitzende zuständig. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird und dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.¹⁷ Der Aufsichtsrat sollte mindestens viermal pro Jahr tagen.¹⁸

Der Aufsichtsrat sollte sich eine Geschäftsordnung geben. Der ZdK hält dafür Muster bereit. In der Geschäftsordnung sollte zumindest geregelt werden: Einladungsform und -fristen, Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen, Sitzungsleitung, Protokollierung, ggfs. Einrichtung von Ausschüssen.

Aufsichtsratsvorsitzende

Der Aufsichtsrat soll einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer haben. Dies ist zwar nicht nach dem Gesetz vorgeschrieben, für die praktische Arbeit aber unerlässlich. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat, insbesondere gegenüber den Vorstandsmitgliedern und der Generalversammlung. Dies ist in der Satzung klarzustellen. Bei seiner Verhinderung wird sein Stellvertreter aktiv, aber nur dann. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Protokollführung und die Aufbewahrung der Protokolle und sonstigen Sitzungsunterlagen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist auf den Geschäftsbriefen mit Familiennamen und Vornamen anzugeben.¹⁹

¹⁶ Vgl. § 43 Abs. 6 GenG, § 34 BGB

¹⁷ Entsprechend § 110 Abs. 1 AktG

¹⁸ Vgl. § 110 Abs. 3 AktG

¹⁹ § 25a Abs. 1 GenG

Aufsichtsratsausschüsse

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse einzurichten und diese mit der Vorbereitung von Beschlüssen zu beauftragen. Da die Ausschüsse mindestens drei Mitglieder haben sollen, setzt dies natürlich eine größere Zahl an Aufsichtsratsmitgliedern voraus. Es ist auch möglich, Ausschüssen die abschließende Regelung bestimmter Aufgaben zu übertragen, z.B. die Verhandlung und der Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Die Kompetenz zur abschließenden Regelung setzt jedoch voraus, dass sie in der Satzung ihre Grundlage findet.

Protokollierung

Aufsichtsratssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll muss Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Sitzungsleiters, die Beschlüsse und die Feststellungen über die Mehrheit enthalten, mit der sie gefasst worden sind.²⁰ Das Protokoll soll zeitnah erstellt werden. Es ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied (i.d.R. Schriftführer) zu unterschreiben. Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist beizufügen. Jedes Aufsichtsratsmitglied bekommt eine Kopie des Protokolls. Es hat Einsichtsrecht in die archivierten Protokolle früherer Wahlperioden. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Beschlüsse sind grundsätzlich auch dann wirksam, wenn sie nicht oder fehlerhaft protokolliert worden sind.

²⁰ Vgl. § 47 Abs. 1 GenG



Genossenschaft gründen?

www.genossenschaftgruendung.de

Telefon 040 - 23 51 97 90



Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.

DAS KLEINE

KONSUM

MUSEUM

150 Jahre Konsumgeschichte
im DGB-Bildungszentrum Sasel
Saselbergweg 63
22395 Hamburg
Telefon 040 / 606 70 60

Herausgeber: Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstraße 2
20099 Hamburg
Telefon 040 - 235 19 79-0
Fax 040 - 235 19 79-67
email info@zdk-hamburg.de
Internet www.zdk.coop